



Orientierung sowie Einwilligungserklärung gemäss Art. 4 Abs. 5 DSG zur Datenbearbeitung im Rahmen des Global Entry Programs

A) Allgemeines

Schweizerische Staatsangehörige (nachfolgend betroffene Person) können freiwillig am Global Entry Program der US-Grenzbehörde (U.S. Customs Border Protection) teilnehmen und damit von einem vereinfachten Verfahren zur Einreise in die USA an ausgewählten US-amerikanischen Flughäfen profitieren.

Um am Global Entry Program teilnehmen zu können, wird ein zweistufiges Verfahren absolviert: Einerseits führt das Bundesamt für Polizei (fedpol) eine gebührenpflichtige Vorprüfung (nachfolgend Vorprüfung fedpol) durch. Das erfolgreiche Durchlaufen dieser Vorprüfung wird der U.S. Customs Border Protection (US CBP) bekanntgegeben. Andererseits führt die US CBP anschliessend eine eigene Sicherheitsüberprüfung durch und entscheidet eigenständig über die Teilnahme der betroffenen Person am Global Entry Program.

Der Zweck der Vorprüfung fedpol besteht in der Verifizierung, ob der betroffenen Person der sog. „Low-Risk-Traveler“-Status verliehen werden kann. Dies ist aus Sicht fedpol dann der Fall, wenn in den drei Informationssystemen gemäss B) hiernach keine Einträge zur betroffenen Person existieren. Die US CBP entscheidet selbstständig und nach Massgabe des anwendbaren US-amerikanischen Rechts über die Verleihung des „Low-Risk-Traveler“-Status.

Für „Low-Risk-Traveler“ fallen die normalen Sicherheitsüberprüfungen an den US-Flughäfen weg. Für alle übrigen Personen muss das Einreiseverfahren in die USA wie bisher durchlaufen werden; damit sind keinerlei Nachteile oder negative Konsequenzen verbunden.

Als Basis zur Bearbeitung der Personendaten der betroffenen Person durch fedpol dient die vorliegende Einwilligungserklärung.

B) Inhalt der Vorprüfung fedpol

Fedpol prüft, ob die betroffene Person in den folgenden Informationssystemen verzeichnet ist:

- Schweizerisches Strafregister (Privatauszug). Rechtsgrundlage: „Verordnung über das Strafregister“ (VOSTRA-Verordnung; SR 331).
- RIPOL - nationales Fahndungssystem (nationale und internationale Fahndungen). Rechtsgrundlage: „Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem“ (RIPOL-Verordnung; SR 361.0“)
- N-SIS - nationaler Teil des Schengener Informationssystems. Rechtsgrundlage: „Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro“ (N-SIS-Verordnung; SR 362.0).

C) Ablauf der Vorprüfung fedpol

1. Die betroffene Person bestellt beim Bundesamt für Justiz selbstständig (bspw. online¹) einen Strafregisterauszug (Privatauszug).
2. Per Post oder per E-Mail sind folgende Angaben zu machen: Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Postadresse (zur Zustellung der Bescheinigung) und – falls von dieser abweichend – die Rechnungsadresse (zur Zustellung der Rechnung über die CHF 100.—Gebühren). Weiter sind ein aktueller **Strafregisterauszug**, eine gut leserliche Kopie des gültigen **Schweizer Passes** und die vorliegende und unterzeichnete **Einwilligungserklärung** zu übermitteln. **Bitte beachten Sie:** Wir können für die E-Mail Kommunikation keine Verschlüsselung anbieten. Daher ist bei der Übermittlung von Personendaten per E-Mail die Vertraulichkeit nicht umfassend gewährleistet. Sie können daher alternativ die aufgeführten Unterlagen und Angaben per Briefpost an folgende Adresse übermitteln: Bundesamt für Polizei (fedpol), Abteilung Recht und Datenschutz, Global Entry Program, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern.
3. Sobald die oben genannten Dokumente bei fedpol vollständig eingegangen sind, wird geprüft, ob die betroffene Person im eingereichten Strafregisterauszug sowie in den beiden Informationssystemen RIPOLE und N-SIS einen Eintrag enthält. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht.
4. Existiert kein Eintrag, gilt die Vorprüfung fedpol als erfolgreich durchlaufen. Diesfalls gilt die betroffene Person als „Low-Risk-Traveler“ und erhält eine schriftliche Mitteilung. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntgabe des Vornamens, Namens, Geburtsdatums und Passnummer an die US CBP in den USA. Diese Bekanntgabe erfolgt mittels verschlüsseltem Kommunikationskanal. Die Datensicherheit wird gewahrt.
5. Existiert ein Eintrag, gilt die Vorprüfung fedpol als nicht erfolgreich durchlaufen. Diesfalls erhält ausschliesslich die betroffene Person eine schriftliche Mitteilung. Es erfolgt keine Bekanntgabe an eine in- oder ausländische Behörde. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
6. Die anschliessende Sicherheitsüberprüfung durch die US CBP erfolgt selbstständig und ausschliesslich nach Massgabe des anwendbaren US-amerikanischen Rechts. Sie ist vollständig unabhängig von fedpol und/oder anderen schweizerische Behörden, Institutionen oder Einrichtungen. Um diese Sicherheitsüberprüfung einzuleiten, muss sich die betroffene Person zeitnah auf der US-Webseite² der US CBP bzw. Global Entry Programs registrieren und den dortigen Anweisungen folgen.

D) Bekanntgabe von Vorname/n, Name, Geburtsdatum und Passnummer an die US CBP in die USA bei erfolgreichem Durchlaufen der Vorprüfung fedpol

Im Rahmen der Vorprüfung fedpol für das Global Entry Program werden besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 lit. c Ziff. 4 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) bearbeitet.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 DSG dürfen Personendaten nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. Laut Art. 7 Verordnung zum Bundesgesetz

¹ https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug_de

² <http://www.cbp.gov/travel/trusted-traveler-programs/global-entry>

über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11) veröffentlicht der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) eine (online abrufbare³) Liste der Staaten (sog. Staatenliste), deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleisten. Gemäss dieser Staatenliste bietet die Gesetzgebung der USA einen ungenügenden Schutz. Aus diesem Grund wird eine Einwilligung der betroffenen Person gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b DSGVO auch zur Bekanntgabe von Vorname, Name, Geburtsdatum und Passnummer an die US CBP in den USA benötigt (s. weiter unten).

Die betroffene Person nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten, welche ins Ausland bekanntgegeben worden sind, nicht mehr durch fedpol und/oder die betroffene Person kontrollierbar sind. Ferner kann die US-amerikanische Gesetzgebung unter Umständen vorsehen, dass weitere US-Behörden und/oder die US CBP die bekanntgegebenen Personendaten bearbeiten bzw. zu weiteren Zwecken bearbeiten.

E) Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich

<i>Vorname/n</i>	
<i>Name</i>	
<i>Geburtsdatum</i>	
<i>Passnummer</i>	
<i>Postadresse</i>	
<i>Rechnungsadresse</i>	

freiwillig und ausdrücklich in die Bearbeitung meiner Personendaten gemäss lit. A) bis D) hiervor durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) im Rahmen und für die Zwecke des Global Entry Programs ein. Eine weitergehende Datenbearbeitung (inkl. Bekanntgabe an Dritte) findet nicht statt.

Die vorliegende Einwilligungserklärung ist vor der Datenbearbeitung jederzeit und frei widerruflich. Die Wirkung eines allfälligen Widerrufs ist auf die Datenbearbeitung in der Zukunft beschränkt.

Ort		Datum		Unterschrift	
-----	--	-------	--	--------------	--

³http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00626/00753/index.html?lang=de&download=NHZLp-Zeg7t.Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yug2Z6gpJCDdXt3fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--